

Kleine Anfrage

des Abg. Ruben Rupp AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Aktualisierung der Verkehrsverstöße durch ukrainische Autofahrer und Kraftfahrzeuge – Nachfrage

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Bußgeldverfahren hat die Bußgeldbehörde der Stadt Stuttgart zwischen 2023 und bis zum 31. April 2024 eingestellt, weil sich die Anschrift des Halters eines ukrainischen Fahrzeugs nicht ermitteln ließ oder mangels Erfolgsaussicht gleich gar nicht eröffnet, weil das Fahrzeug ein ukrainisches Kennzeichen hatte?
2. Wie viele Bußgeldverfahren haben die Bußgeldbehörden der Städte Ulm, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Heilbronn, Pforzheim seit Ausbruch des Ukraine-Krieges bis zum 31. April 2024 eingestellt, weil sich die Anschrift des Halters eines ukrainischen Fahrzeugs nicht ermitteln ließ oder mangels Erfolgsaussicht gleich gar nicht eröffnet, weil das Fahrzeug ein ukrainisches Kennzeichen hatte?
3. Inwieweit hat sich die Landesregierung für Gesetzesänderungen mit dem Ziel, die Halter nicht-europäischer Fahrzeughalter einfacher zu identifizieren eingesetzt und mit welchem Ergebnis?
4. Wie viele Verkehrsunfälle unter der Beteiligung eines in der Ukraine zugelassenen Fahrzeugs ereigneten sich im Jahr 2023 und bis zum 31. April 2024?
5. Inwieweit hat sie sich eingesetzt, um eine sofortige oder zeitnahe verpflichtende Registrierung außereuropäischer Kennzeichen bei den Kfz-Zulassungsstellen nach spätestens drei Monaten Aufenthalt in Deutschland einzuführen?
6. Was hat sie konkret unternommen, damit gegen Ukrainer verhängte Bußgelder vollstreckt werden können?

7. Wie viele Fälle sind ihr zwischenzeitlich in Baden-Württemberg bekannt, in der Ukraine nach Überschreiten der Frist zum 1. April 2024 ihr Kennzeichen noch nicht auf ein deutsches Kennzeichen umgestellt haben (bitte unter Angabe der geschätzten Dunkelziffer)?

13.5.2024

Rupp AfD

Begründung

Mit der Nachfrage zu Kleinen Anfrage Drucksache 17/5327 soll der aktuelle Stand des Handelns der Landesregierung überprüft werden, in Bezug auf Verkehrsverstöße durch ukrainische Autofahrer. Zudem soll die aktuelle Sachlage beleuchtet werden.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 21. Juni 2024 Nr. VM5-0141.5-30/58/ beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Bußgeldverfahren hat die Bußgeldbehörde der Stadt Stuttgart zwischen 2023 und bis zum 31. April 2024 eingestellt, weil sich die Anschrift des Halters eines ukrainischen Fahrzeugs nicht ermitteln ließ oder mangels Erfolgsaussicht gleich gar nicht eröffnet, weil das Fahrzeug ein ukrainisches Kennzeichen hatte?*

Die Stadt Stuttgart teilt mit, dass im Jahr 2023 1 553 Fälle und im Jahr 2024 bisher 459 Fälle im Zusammenhang mit ukrainischen Fahrzeugen abgeschlossen wurden. Diese Zahlen umfassen ausschließlich Verkehrsverstöße, die von der Verkehrsüberwachung im ruhenden Verkehr zur Anzeige gebracht wurden. Ob ein ukrainisches Fahrzeug mangels Erfolgsaussichten erst gar nicht angezeigt wurde, kann nicht ausgewertet werden, da die Verfahren nicht in das Fachverfahren aufgenommen werden. Mangels Halterabfrage können auch Fahrzeuge im fließenden Verkehr nicht ausgewertet werden.

2. *Wie viele Bußgeldverfahren haben die Bußgeldbehörden der Städte Ulm, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Heilbronn, Pforzheim seit Ausbruch des Ukraine-Krieges bis zum 31. April 2024 eingestellt, weil sich die Anschrift des Halters eines ukrainischen Fahrzeugs nicht ermitteln ließ oder mangels Erfolgsaussicht gleich gar nicht eröffnet, weil das Fahrzeug ein ukrainisches Kennzeichen hatte?*

Die oben genannten Städte haben mitgeteilt, dass eine Auswertung der eingestellten Verfahren im Hinblick auf ukrainische Kennzeichen nicht möglich ist und dass mit den zur Verfügung stehenden Auswertungstools (Fachanwendung: owi21) nur ausgewertet werden kann, wie viele Verfahren eingestellt wurden und nach welcher Rechtsgrundlage. Weitere inhaltliche Erläuterungen und somit die Angabe, wieso genau eingestellt wurde, finden sich nur in den Zusatztexten, die die Mitarbeitenden bei der Einstellung händisch eingeben. Außerdem gebe es keine Länderkennung für die Ukraine, die unter „Sonstige“ eingegeben werde.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

3. Inwieweit hat sich die Landesregierung für Gesetzesänderungen mit dem Ziel, die Halter nicht-europäischer Fahrzeughalter einfacher zu identifizieren eingesetzt und mit welchem Ergebnis?

Die vorübergehende Teilnahme am Straßenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland durch im Ausland zugelassene Fahrzeuge ist in § 46 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) geregelt. Diese Regelung basiert auf dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968, deren Signatarstaat die Bundesrepublik Deutschland ist. Eine Änderung dieser Vorgaben ist nicht beabsichtigt. Die Landesregierung setzt sich jedoch auf Bund-Länder-Ebene für die Durchführung des regulären Zulassungsverfahrens bei allen ukrainischen Fahrzeugen ein, die in Deutschland ihren regelmäßigen Standort begründen.

4. Wie viele Verkehrsunfälle unter der Beteiligung eines in der Ukraine zugelassenen Fahrzeugs ereigneten sich im Jahr 2023 und bis zum 31. April 2024?

Im Jahr 2023 wurden in Baden-Württemberg 297 964 Verkehrsunfälle unter Beteiligung eines Kraftfahrzeugs (Nicht dauerhaft spurgeführtes, mit Maschinenkraft betriebenes Landfahrzeug) polizeilich erfasst, darunter 702 Verkehrsunfälle mit Beteiligung (Beteiligung als Verursachende oder Geschädigte) eines in der Ukraine zugelassenen Kraftfahrzeugs. Das entspricht einem Anteil von 0,2 Prozent.

Im Zeitraum 1. Januar bis 30. April 2024 wurden 96 126 Verkehrsunfälle unter Beteiligung eines Kraftfahrzeugs, darunter 194 Verkehrsunfälle mit Beteiligung eines in der Ukraine zugelassenen Kraftfahrzeugs, polizeilich erfasst. Somit liegt auch für diesen Zeitraum der Anteil bei 0,2 Prozent.

5. Inwieweit hat sie sich eingesetzt, um eine sofortige oder zeitnahe verpflichtende Registrierung außereuropäischer Kennzeichen bei den Kfz-Zulassungsstellen nach spätestens drei Monaten Aufenthalt in Deutschland einzuführen?

Die vorübergehende Teilnahme eines im Ausland zugelassenen Fahrzeuges am inländischen Straßenverkehr ist nach § 46 FZV möglich. Gemäß § 46 Absatz 7 Satz 1 FZV gilt als vorübergehend ein Zeitraum bis zu einem Jahr. Diese Regelung beruht ebenfalls auf dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968 und ist damit allgemein anerkannt. Eine Registrierung von außereuropäischen Kennzeichen bei den Zulassungsbehörden ist in diesem Zusammenhang weder bundes- noch unionsrechtlich vorgesehen. Die Landesregierung setzt sich jedoch auf Bund-Länder-Ebene für die Durchführung des regulären Zulassungsverfahrens bei allen ukrainischen Fahrzeugen ein, die in Deutschland ihren regelmäßigen Standort begründen. Damit geht die Registrierung des Fahrzeugs mitsamt deutschem Kennzeichen im Zentralen Fahrzeugregister einher, welches durch das Kraftfahrt-Bundesamt geführt wird.

6. Was hat sie konkret unternommen, damit gegen Ukrainer verhängte Bußgelder vollstreckt werden können?

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt nach § 47 Absatz 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verfolgungsbehörde. Sofern keine entsprechenden Daten vorliegen, können keine Bußgeldverfahren eingeleitet werden und in der Folge auch keine fahrerlaubnisrechtlichen Maßnahmen. Dies ist jedoch keine Besonderheit ukrainischer Fahrzeuge, sondern betrifft alle – sowohl inländische als auch ausländische – Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer gleichermaßen. Darüber hinaus handelt es sich hierbei um Bundesrecht, sodass die Schaffung der notwendigen Grundlagen dem Bund obliegt.

7. Wie viele Fälle sind ihr zwischenzeitlich in Baden-Württemberg bekannt, in der Ukrainer nach Überschreiten der Frist zum 1. April 2024 ihr Kennzeichen noch nicht auf ein deutsches Kennzeichen umgestellt haben (bitte unter Angabe der geschätzten Dunkelziffer)?

Eine solche Fallzahl kann aufgrund fehlender Informationspflichten und der Individualität der Einzelfälle weder erhoben noch genannt werden. Denkbar sind beispielsweise Fälle, in denen über den 1. April 2024 hinaus eine erneute Ausnahmegenehmigung für das ukrainische Fahrzeug beantragt wurde, das ukrainische Fahrzeug die Bundesrepublik Deutschland verlassen hat oder das ukrainische Fahrzeug verkauft wurde.

Hermann

Minister für Verkehr